

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft

geändert durch Satzung zur Änderung über die Entschädigung
für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft vom 20.05.2020

Die Verwaltungsgemeinschaft (VGem) Pürgen (nachfolgend stets kurz "VGem." genannt) erlässt aufgrund des Art. 10 Abs. 2 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (GVBl S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl S.286) in Verbindung mit Art. 26 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.94 zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S.458) und den Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) gemäß Beschluss der Verwaltungsgemeinschaftsversammlung vom 18.07.2017 folgende Satzung:

§ 1

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse. Hierzu zählt auch ein vorbereitender Beirat, in dem alle 1. Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden vertreten sind.
- (2) Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung oder ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von **30,- €**. Hiermit sind auch die Reisekosten nach dem BayRKG für die Teilnahme an den Sitzungen abgegolten.
- (3) Soweit die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung berufsmäßige oder ehrenamtliche 1. Bürgermeister sind, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).
- (4) Beschäftigte in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstausfalles. Dessen Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (5) Selbständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von **25,- €** für jede Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19.00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (6) Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die keinen Ersatzanspruch nach den Abs. 4 und 5 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von **25,- €** für jede Stunde Sitzungsdauer.
- (7) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach dem Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 2

Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende der Gemeinschaftsversammlung erhält für seine Tätigkeit als Organ der VGem., als Vorsitzender der Gemeinschaftsversammlung und der Ausschüsse und Leiter der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung von **500 €** (Stand 19.05.2020).
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhöht sich zeitgleich und in gleichem Maße wie die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B nach der Anlage zum BayBesG einheitlich angehoben werden. Ferner wird eine jährliche Sonderzahlung nach Maßgabe der Bestimmungen über die Besoldung der Beamten in der Besoldungsordnung A gewährt.

§ 3

Entschädigung der Stellvertreter

Der Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden (Art. 6 Abs. 3 VGemO) erhält neben seiner Entschädigung als Mitglied der Gemeinschaftsversammlung eine jährliche Pauschalentschädigung in Höhe von **550 €** (Stand 19.05.2020). Er erhält zusätzlich für jeden Tag der Vertretung des Gemeinschaftsvorsitzenden, bei Urlaub oder Krankheit, eine Entschädigung von **20 €** ab dem 3. Tag der Vertretung, aber insgesamt nicht mehr, als der Gemeinschaftsvorsitzende im Monat erhalten würde. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 4 bis 6 und § 2 Abs. 2 entsprechend.

§ 4

Auszahlung der Entschädigungen

Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weiter gezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Gemeinschaftsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2017* in Kraft.

Pürgen, den 18.07.2017

Flüß
Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzender

* Amtliche Fußnote: Betrifft die ursprüngliche Fassung vom 18.07.2017, in der ersten Änderung in Kraft seit 01.05.2020